

genannten Dokumente grundsätzlich auch einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme scheidet aber aus, wenn das betreffende Dokument nicht länger in der Verfügungsgewalt der offenlegenden Partei ist oder der offenlegenden Partei das

Recht zusteht, die Einsichtnahme zu verweigern. Dieses Recht die Einsichtnahme zu verweigern besteht vor allem dann, wenn die Dokumente von der Rechtsordnung als vertraulich eingestuft werden (*privileged documents*).

Professor Dr. Ioannis Papadimopoulos, Rechtsanwalt, Larissa\*

# Die Private Kapitalgesellschaft im griechischen Recht

## Eine neue Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung

Durch das Gesetz 4072/2012 ist mit Wirkung ab 12. 6. 2012 in Griechenland eine neue Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung unter dem Namen „Private Kapitalgesellschaft“ (Idiotiki Kefalaiochiki Etaireia; abgek.: IKE) eingeführt worden. Damit wollte der griechische Gesetzgeber den modernen Ansätzen der Gesellschaftsrechte der anderen europäischen Staaten Rechnung tragen und den praktischen Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen entgegenkommen sowie den Einstieg von jungen Leuten (Existenzgründern) in das Geschäftsleben in den schweren Zeiten der Wirtschaftskrise erleichtern. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die Grundcharakteristika dieser neuen Gesellschaftsform und geht anhand von aktuellen Erfahrungswerten der Frage nach, ob sich diese neue Gesellschaftsform in der griechischen Wirtschaftspraxis als eine wettbewerbsfähige Alternative für die seit 1955 bestehende griechische GmbH bewährt hat.

### I. Vorbemerkungen

#### 1. Einführung: Die neue Gesellschaftsform IKE

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurden in den letzten Jahren Bemühungen unternommen, um die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Vereinfachung der nicht mehr den wirtschaftlichen Erfordernissen angepassten rechtlichen Rahmenbedingungen zu stärken<sup>1</sup>. Dabei handelt es sich entweder um die Novellierung des GmbH-Rechts oder um die Einführung neuer Gesellschaftsformen als wettbewerbsfähige Alternativen zur GmbH<sup>2</sup>.

In Griechenland wurde der zweite Weg vorgezogen, weil das geltende GmbH-Gesetz viele „schwerfällige“ Regelungen enthält<sup>3</sup>, so dass eine umfassende Reform aus gesetzestech-nischen Gründen unmöglich gewesen wäre. Darüber hinaus hätte eine umfassende Reform des GmbH-Rechts die Gefahr mit sich gebracht, dass die seit langer Zeit bestehenden GmbHs den bestehenden Gesellschafterbeziehungen und den Zielerwartungen ihrer Gründer auf einmal nicht mehr entsprechen würden<sup>4</sup>. Diese Probleme konnten nur durch die Einführung einer neuen Gesellschaftsform (haftungsbeschränkt) nach dem Vorbild der GmbH oder einer kleinen personalistischen Aktiengesellschaft gelöst werden. Somit

wurde durch die Art. 43–120 des Gesetzes 4072/2012 über die Verbesserung des Umfelds der Wirtschaft, neue Kapitalgesellschaft, Markenrecht u. a.<sup>5</sup>, wie es heute nach der Verabschiedung des G. 4155/2013<sup>6</sup> gilt, die Private Kapitalgesellschaft (griechisch: Ιδιωτική Κεφαλαίουχική Εταιρία, abgekürzt: IKE) eingeführt<sup>7</sup>, was zweifelsohne eine der wichtigsten Neuerungen in der Geschichte des griechischen Gesellschaftsrechts darstellt<sup>8</sup>. Die IKE ist eine flexiblere und vereinfachte Form einer kleinen GmbH<sup>9</sup> oder personen-

\* Der Autor dankt herzlich Herrn Dr. Gerd Lintz, Notar a. D. und ehemals beisitzender Richter am BGH, für die sprachliche Durchsicht des Manuskripts.

- 1 So z. B. wurde in Deutschland am 23. 10. 2008 die sog. Unternehmergesellschaft in § 5a GmbHG als eine Unterform der GmbH eingeführt (BGBl. I 2008, 2026). In den Niederlanden ist am 1. 10. 2012 das Gesetz zur Flexibilisierung und Vereinfachung des GmbH-Rechts in Kraft getreten; abrufbar unter: [http://www.eerstekamer.nl/behandeling/20120705/publicatie\\_wet\\_4/document3/f=/vj0wemkv47zl.pdf](http://www.eerstekamer.nl/behandeling/20120705/publicatie_wet_4/document3/f=/vj0wemkv47zl.pdf). In Österreich wurde das GmbH-Recht am 29. 5. 2013 reformiert; vgl. dazu Jung, GmbH-Reform in Österreich – Bewegung im Wettbewerb der Rechtsordnungen, GmbHR 2013, 745. In Norwegen wurde das GmbH-Recht bis zum Jahr 2013 mehrmals novelliert; vgl. dazu Mörsdorf, Die norwegische GmbH in Gestalt der jüngsten Reformen, RIW 2013, 824. Zum GmbH-Recht in 42 europäischen Ländern allgemein Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 2. Aufl. 2011.
- 2 Dazu bereits Wachter, Wettbewerb der GmbH-Rechte in Europa, GmbHR 2005, 717; Eidenmüller, Die GmbH in Wettbewerb der Rechtsformen, ZGR 2007, 168.
- 3 Es handelt sich vor allem um Regelungen über die Beschlussfassung nach der doppelten Mehrheit (Personen- und Kapitalmehrheit), die übermäßige notarielle Intervention, den Gründungsvorgang und die erhöhten Gründungs- und Verwaltungskosten; siehe auch Perakis, Die Private Kapitalgesellschaft (griech. Text), 2. Aufl. 2013, S. 2.
- 4 Vgl. Begründung zum G. 4072/2012, Regierungsanzeiger Blatt A 86/11. 4. 2012.
- 5 G. 4072/2012, Regierungsanzeiger Blatt A 86/11. 4. 2012; eine englische Übersetzung des Gesetzestextes (Art. 43 bis 120 G. 4072/2012 in der Fassung des G. 4155/2013) findet man bei Perakis (Fn. 3), S. 293 ff.
- 6 G. 4155/2013, Regierungsanzeiger, Blatt A 120/29. 5. 2013.
- 7 Der Autor Papadimopoulos war Mitglied der Gesetzgebungskommission zur Ausarbeitung und zum Erstellen des Gesetzentwurfes für die Einführung einer neuen Gesellschaftsform; siehe den Beschluss-Nr. 5816/9. 6. 2011 des Ministeriums für Entwicklung; auch Perakis, (Fn. 3), S. 1.
- 8 Ausführlich Antonopoulos, Die Private Kapitalgesellschaft – IKE (griech. Text), 3. Aufl. 2014; Perakis (Fn. 3); Sotiropoulos, Die Private Kapitalgesellschaft (griech. Text), EpiskED 2012, 1.
- 9 Von einem Teil der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass die IKE eine Abwandlung der griechischen GmbH sei und der einzige Unterschied zwischen den beiden Rechtsformen darin bestehe, dass bei der IKE die Möglichkeit der Erbringung von persönlichen Bürgschaften der Gründer als Einlage vorgesehen wurde; dazu Rokas, Das Recht der Handelsgesellschaften, 7. Aufl., 2012, S. 579; Gialouris, Die Private Kapitalgesellschaft – Eine Abwandlung der GmbH (griech. Text), EEmpD 2012, 546, 551 ff.

bezogenen AG<sup>10</sup>, welche die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bei gleichzeitig geringeren Gründungs- und Verwaltungskosten vorsieht. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Rechtsform der IKE mittelfristig die veraltete und aus rechtstechnischer Sicht schwer zu revidierenden Form der gr. GmbH ersetzen<sup>11</sup>. Deswegen wurde das Umwandlungsverfahren einer griechischen GmbH oder griechischen AG in eine IKE oder einer IKE in eine GmbH oder AG durch den Art. 11 § 5 G. 4155/2013 vereinfacht und beschleunigt. Nach dieser Regelung wird die Handelsregistereintragung der Umwandlung ausschließlich durch die Anlaufstelle des zentralen Handelsregisters (und nicht durch einen Notar) oder eine bescheinigte Bürgerservicestelle vorgenommen, so dass nunmehr viele griechische GmbHs in eine IKE schnell und kostengünstig umgewandelt werden können<sup>12</sup>.

## 2. Die ersten Erfahrungswerte

Die bisherigen Erfahrungswerte zeigen, dass die IKE nicht nur im Geschäftsbereich der Dienstleistungen bevorzugt wird<sup>13</sup>, sondern eine starke Konkurrenz für die griechische GmbH darstellt, obwohl für die Errichtung einer griechischen GmbH ab dem 12. 12. 2012 bis zum 31. 5. 2013 nur ein Mindestkapital von 2400 EUR statt zuvor 4500 EUR vorgesehen war<sup>14</sup> und das Erfordernis eines Mindestkapitals mit Wirkung zum 1. 6. 2013 durch Art. 3 Abs. 9 des G. 4056/2013 abgeschafft worden ist<sup>15</sup>. Nach dieser neuen Regelung können die Gründer einer griechischen GmbH die Höhe des Stammkapitals im Gesellschaftsvertrag nach Belieben festsetzen.

Aus den amtlichen Statistiken des griechischen zentralen Handelsregisters geht hervor, dass die Zahl der gegründeten IKEs konstant steigt. Vom 12. 6. 2012 bis 12. 12. 2012 wurden 431 IKEs und 969 griechische GmbHs, vom 13. 12. 2012 bis 29. 5. 2013 1135 IKEs und 693 griechische GmbHs und vom 30. 5. 2013 bis 31. 12. 2013 1737 IKEs und 649 griechische GmbHs gegründet<sup>16</sup>. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Einführung der IKE keine Fehlentscheidung war und den wirtschaftlichen Erfordernissen für kleine und mittlere Unternehmen gut entspricht.

Nicht zuletzt laut dem Jahresbericht „Doing Business 2014“ der Weltbank konnte Griechenland in Ranking der Standortbedingungen von 189 Ländern vom 78. Platz im Jahr 2013 auf den 72. Platz im Jahr 2014 aufsteigen<sup>17</sup>. Doch in der Skala der OECD-Länder liegt Griechenland an der letzten Stelle, während Italien den vorletzten 65. Platz belegt<sup>18</sup>. Zu den Rahmenbedingungen einer Unternehmensgründung hat aber Griechenland die größten Fortschritte erzielt, da es vom 147. Platz im Vorjahr auf den 36. Platz in der Rangliste im Jahr 2014, also um 111 Plätze, nach vorne rückte<sup>19</sup>. Angaben der Weltbank zufolge hängt diese bemerkenswerte Verbesserung der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit in Griechenland mit der Einführung der IKE und der Abschaffung des Mindestkapitals der GmbH zusammen<sup>20</sup>.

## II. Die Gründung einer IKE

### 1. Vorteile gegenüber den anderen Kapitalgesellschaften

Im Gegensatz zu den anderen griechischen Kapitalgesellschaften, namentlich der griechischen GmbH und der griechischen AG, ist die Gründung einer IKE einfacher, weil sie in der Regel nicht der notariellen Form bedarf. Die notarielle

Beglaubigung des Gesellschaftsvertrages ist nur dann erforderlich, falls Sacheinlagen eingebracht werden, für deren Rechtsübertragung die notarielle Form vorgesehen ist<sup>21</sup>. Weiterhin sind für die Abwicklung der Gründung einer IKE im Rahmen des pflichtmäßig eingeführten One-Stop-Shop-Gründungsverfahrens die bescheinigten Bürgerservicestellen sowie die Handelsregisterdienststellen zuständig, während für die Gründung einer griechischen GmbH oder griechischen AG die Notare unverändert zuständig sind<sup>22</sup>. Somit ist das Gründungsverfahren einer IKE im Vergleich zu dem Gründungsverfahren einer griechischen GmbH oder AG zeit- und kostengünstiger. Zwei weitere praktische Unterschiede zwischen der IKE und den anderen Gesellschaftsformen im Rahmen des Gründungsvorgangs bestehen darin, dass die griechischen GmbHs und AGs sowie die Personengesellschaften, die aufgrund ihres Unternehmensgegenstandes eine vorherige staatliche (gewerbliche) Genehmigung benötigen, nicht über das One-Stop-Shop-System gegründet werden dürfen, während eine IKE unabhängig von ihrem Unternehmensgegenstand immer über das vereinfachte One-Stop-Shop-System gegründet werden kann<sup>23</sup>. Nach ihrer Gründung kann aber auch die IKE ihre Geschäftstätigkeit erst aufnehmen, wenn die staatliche Genehmigung erteilt ist. Zweitens besteht im griechischen Recht für die Komplementäre einer Personengesellschaft, die Gesellschafter und den Geschäftsführer einer griechischen GmbH sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats einer griechischen AG, sofern sie über 3% des Aktienkapitals halten, eine Versicherungspflicht für alle Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung)<sup>24</sup>. Diese Versicherungspflicht ist bei der IKE nur für den Geschäftsführer oder für den einzigen Gesellschafter einer Ein-Personen-IKE vorgesehen. Dadurch wird versucht, die Verwaltungskosten bei der IKE erheblich zu reduzieren, da sich

10 Von einem anderen Teil der Literatur wird die Meinung vertreten, dass die IKE als eine „kleine AG“ anzusehen sei; dazu *Perakis* (Fn. 3), S. 7; *Spiridonos*, Die IKE als eine vereinfachte AG (griech. Text), DEE 2012, 1085.

11 Begründung zum G. 4072/2012; zur Notwendigkeit der Einführung der IKE *Perakis* (Fn. 3), S. 2 ff.

12 Zur Bedeutung dieser Regelung für die Umwandlung der bestehenden GmbHs in die Form der IKE *Perakis* (Fn. 3), S. 110 ff.

13 Vgl. *Lezou*, Statistische Angaben zu den bisher gegründeten IKEs (griech. Text), in: Das Recht des kleinen-mittleren Unternehmens, 22. Panhellenischer Kongress zum Handelsrecht, Schriftreihe des Verbands griechischer Handelsrechtler, 2013, S. 411.

14 Bis zum Jahr 2008 war ein Mindestkapital in Höhe von 18 000 EUR vorgesehen, welches durch Art. 16 Abs. 2 G. 3661/2008 auf 4500 EUR gesenkt wurde.

15 Art. 3 Abs. 9 G. 4056/2013, Regierungsanzeiger Blatt A 120/31. 5. 2013.

16 Die Zahlen sind unter der eigenen Internetseite des Handelsregisters abrufbar ([www.businessportal.gr](http://www.businessportal.gr)).

17 Zur Position Griechenlands im Weltbank-Ranking in den Jahren 2011–2013 siehe *Papadimopoulos/Fink*, RIW 2013, 745, 754 f.

18 Quelle der Aussagen und der Zahlen unter: <http://www.doingbusiness.org>.

19 Details hierzu finden sich unter: <http://www.doingbusiness.org/data/explore/economies/greece/>.

20 Vgl. oben Fn. 19.

21 Es handelt sich hauptsächlich um die Einbringung von Immobilien als Einlagen.

22 Ausführlich zur Unternehmensgründung in Griechenland *Papadimopoulos/Fink*, RIW 2013, 745, 751 ff.

23 Mit dem MoMiG wurde auch im deutschen GmbH-Recht eine Entkopplung der gewerblichen Genehmigung von der Handelsregistereintragung durch die ersatzlose Streichung des § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG vorgenommen; siehe *Miras*, Die neue Unternehmergesellschaft UG (haftungsbeschränkt) und vereinfachte Gründung nach neuem Recht, 2008, S. 93 f.

24 Zu der Sozialversicherungspflicht der Gesellschafter und der Aktionäre in Griechenland *Lanaras*, Sozialversicherungsgesetzgebung (griech. Text), 2013, S. 210.

die Sozialversicherungsbeiträge für eine Person je nach der Versicherungsklasse zwischen 245,20 EUR und 605,64 EUR monatlich bewegen.

## 2. Das Gründungsdokument

Die IKE kann durch eine oder mehrere – juristische oder natürliche – Personen gegründet werden. Der erste Schritt zur Gründung ist die Unterzeichnung eines Gründungsdokuments durch den/die Gründer. Das Gründungsdokument enthält den Gesellschaftsvertrag der IKE. Die Regelung des Art. 50 Abs. 1 G. 4072/2012 gibt als Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages Angaben zu den Gründungsgesellschaftern, nämlich deren Name oder Firma, Post- und E-Mail-Anschrift, Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, sowie Angaben zu dem Gesellschaftskapital, zu den Geschäftsanteilen, zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und zur Gesellschaftsdauer.

## 3. Gründungsverfahren

### a) Zwingendes One-Stop-Shop-Gründungsverfahren

Seit dem Jahr 2011 muss die Gründung sowohl von Personengesellschaften als auch von Kapitalgesellschaften über die zentralen Anlaufstellen, die sog. „One-Stop-Shops“ (griechisch: Υπηρεσίες Μιας Στάσης) auf elektronischem Weg innerhalb eines einzigen Tages und in nur einem Verwaltungsvorgang abgewickelt werden<sup>25</sup>. Die One-Stop-Shop-Anlaufstellen dienen als Koordinationsstellen für die rasche Eintragung der zu gründenden Gesellschaft im zentralen Handelsregister, für den Erwerb einer Steuernummer, für die Bezahlung von Gründungskosten und für die Bekanntmachung der Gründungstatsache an die zuständigen Dienststellen, d. h. an den Regierungsanzeiger, das Landgericht und die Versicherungsträger. Wie es die neu eingeführte Regelung des Art. 5A G. 3853/2010 vorsieht, muss auch die IKE über das vereinfachte One-Stop-Shop-Verfahren gegründet werden<sup>26</sup>.

Für die Gründung der IKE ist als One-Stop-Shop-Anlaufstelle eine ausgewiesene örtliche Bürgerserviceestelle (KEP) oder eine Handelsregisterdienststelle der örtlichen Handelskammer, an der sich der Sitz der Gesellschaft befindet, vorgesehen. Falls der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet wird, ist als One-Stop-Shop-Anlaufstelle jeder der ca. 3200 Notare des Landes akkreditiert.

### b) Gründungsunterlagen

Für die Abwicklung des Gründungsvorgangs einer IKE sind folgende Unterlagen bei der One-Stop-Shop-Anlaufstelle einzureichen:

- die Legitimationsunterlagen zu den Gesellschaftsgründern, d. h. Identifikationsnachweise im Falle der Gründung durch natürliche Personen bzw. im Falle der Gründung durch juristische Personen Nachweise über deren Existenz, wie beispielsweise Handelsregisterauszüge, Satzungen, Versammlungsbeschlüsse;
- zwei Abschriften des durch die Gründer unterzeichneten privatrechtlichen Gesellschaftsvertrages sowie eine Datei des Vertrages in elektronischer Form, damit dieser in die Internetseite des zentralen Handelsregisters übertragen wird;
- eine Versicherung an Eides statt durch die Gründer über die Anschrift der IKE;
- ein unterzeichneter Antrag auf Eintragung der IKE in das Handelsregister;

- ein unterzeichneter Antrag auf Eintragung des Firmennamens der IKE in das elektronische Firmenbuch des Handelsregisters;
- Belege über die Zahlung der „einheitlichen Gebühren“ zur Gründung der Gesellschaft;
- ein unterzeichnetes Erklärungsformular über die Abführung der Kapitalkumulationssteuer.

### c) Elektronische Handelsregistereintragung

Die One-Stop-Shop-Anlaufstelle prüft zuerst, ob die Antragsteller in ihrer Eigenschaft als Gesellschaftsgründer oder Vertreter/Bevollmächtigte berechtigt sind, einen rechtmäßigen Antrag zur Gründung einer IKE zu stellen, und ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind. Rechtlich wird dieser Prüfungsvorgang als eine begrenzte formelle Kontrolle angesehen. Werden Unvollständigkeiten festgestellt, sind diese innerhalb von zwei Arbeitstagen oder unter Umständen höchstens zehn Tagen zu beseitigen. Ist diese zwei- bzw. zehntägige Ausschlussfrist erfolglos abgelaufen, wird der Gründungsantrag abgewiesen.

Nach Durchführung der obigen Kontrolle beantragt die Anlaufstelle die Erstellung einer Steuernummer bzw. einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung für die Gesellschaftsgründer durch das Finanzamt sowie eine Vorgehenmigung der Firma durch die Handelskammer. Sie nimmt die Zahlung der Gründungsgebühr entgegen und erstellt einen zweifachen Zahlungsbeleg. Der eingescannte Gesellschaftsvertrag wird auf die Internetseite des zentralen Handelsregisters ([www.businessportal.gr](http://www.businessportal.gr)) gestellt, so dass jeder Dritte die Möglichkeit hat, über das Internet in die Gesellschafts- und Gesellschafteridentität sowie den Gesellschaftssitz Einsicht zu nehmen.

Danach nimmt die Anlaufstelle die elektronische Eintragung der IKE im Firmenbuch und im Registerblatt des Handelsregisters vor. Gleichzeitig wird der Gesellschaft eine 12-stellige Handelsregisternummer, die auch als Eintragungsnummer dient, elektronisch erteilt. Da die Eintragung konstitutiv wirkt, entsteht die IKE als juristische Person ab dem Zeitpunkt der elektronischen Erteilung der Handelsregisternummer und der Eintragungsnummer. Anschließend hat die Anlaufstelle die Eintragung der Mitgliedschaft der Gesellschaft bei der lokalen Industrie- und Handelskammer zu veranlassen.

## 4. Gründungskosten

### a) Verwaltungskosten

Seit April 2011 wurde die einheitliche Gebühr (Gründungskostenabgabe) für die Gründung jeder Handelsgesellschaft eingeführt. Für die Gründung einer Kapitalgesellschaft, wie es u. a. die IKE ist, wurde diese Gebühr auf 70 EUR festgesetzt, soweit die Gesellschaft von drei oder weniger Personen gegründet wurde. Für jeden weiteren Gesellschafter erhöht sich die Gebühr um 5 EUR. Wird das Gesellschaftskapital im Gesellschaftsvertrag einer IKE festgeschrieben, muss auch die Kapitalkumulationssteuer abgeführt werden, die 1 % auf das Gesellschaftskapital beträgt.

<sup>25</sup> Mehr über das griechische One-Stop-Shop-System für Gesellschaftsgründungen bei Papadimopoulos/Fink, RIW 2013, 745, 751 ff.

<sup>26</sup> Ausführlich zum Gründungsvorgang einer IKE Michelinakis, Praktischer Führer zur Gründung einer IKE (griech. Text), Epicheirisi 2013, 736; Papadimopoulos/Fink, RIW 2013, 745, 752 f.

### b) Registrierungskosten

Die Gebühr für die Eintragung der Gründung einer IKE in das Handelsregister beträgt 10 EUR (wie bei jeder anderen Gesellschaftsform sonst auch). Die Gebühr für die Erteilung von Abschriften und Ausdrucken aus dem Handelsregister beträgt 3 EUR pro Dokument und 0,50 EUR für jede angefangene Seite des Dokuments. Die Online-Einsichtnahme in das Handelsregister setzt die Registrierung des Nutzers sowie die Erteilung eines Passworts und eines Benutzernamens voraus. Diese Online-Registrierung kostet 15 EUR pro Jahr<sup>27</sup>. Nicht zuletzt ist zu betonen, dass nach entsprechenden Forderungen der Troika die Pflichtmitgliedschaft eines Unternehmens in der Industrie- und Handelskammer mit Wirkung zum 1. 1. 2015 abgeschafft wird<sup>28</sup>.

### c) Notargebühren

Falls eine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages einer IKE vorgenommen wird, betragen die Notargebühren pauschal 44,02 EUR. Zusätzlich zu diesem Pauschalbetrag fallen Nebengebühren an in Form von 6 EUR für jedes Vertragsblatt (je zwei Seiten des Gesellschaftsvertrags) und 5 EUR für jedes Vertragsblatt der erstellten Abschriften. Die Notargebühren unterliegen einer Umsatzsteuer in Höhe von 23 %.

## 5. Beschleunigung des Gründungsvorgangs mittels Musterprotokoll

Eine wesentliche Neuerung sowohl im Hinblick auf die Beschleunigung der Gründungsdauer als auch die Verringerung der Gründungskosten für eine IKE und die anderen vier wichtigen griechischen Gesellschaftsformen, d. h. die oHG, die KG, die GmbH und die AG, stellt die Regelung über die Einführung von Musterprotokollen (Standardsatzungen) dar<sup>29</sup>, die durch den Ministerialbeschluss K2-828 vom 31. 1. 2013 am 5. 2. 2013 in Kraft getreten ist<sup>30</sup>. Denn die Verwendung von Musterprotokollen ist eine unabdingbare Grundvoraussetzung für die Beschleunigung des elektronischen Gesellschaftsgründungsverfahrens. Sie führt auch zu einer drastischen Reduzierung der Gründungskosten, weil in der Vergangenheit bei der Abfassung eines Gesellschaftsvertrags fast immer ein Rechtsanwalt oder ein Wirtschaftsberater eingeschaltet wurde, so dass sich die Gründungskosten durch den kostenpflichtigen Rat des Rechtsanwalts oder des Beraters erheblich erhöhten. Jedoch wird die Ansicht vertreten, dass die Verwendung von Standardsatzungen nur bei der Gründung von Ein-Personen-Gesellschaften geeignet sei und der Verzicht auf anwaltlichen Rat bei allen anderen Gesellschaftsgründungen Nachteile mit sich bringe<sup>31</sup>.

Das Musterprotokoll für jede Gesellschaftsform beinhaltet die gesetzlich vorgesehenen Mindestanforderungen des Gesellschaftsvertrages. Die fünf Musterprotokolle werden sowohl auf der Webseite des zentralen Handelsregisters ([www.businessportal.gr](http://www.businessportal.gr)) als auch auf derjenigen des Ministeriums für Entwicklung ([www.ypoian.gr](http://www.ypoian.gr)) zur Verfügung gestellt. Für die Gründung einer IKE wird das Musterprotokoll von den Gründern und, falls notariell beurkundet wird, von den Notaren in ihrer Eigenschaft als One-Stop-Dienststelle ausgefüllt. Darüber hinaus enthält das Musterprotokoll der IKE ausreichend alternative Angaben über die Möglichkeit, einen Gesellschaftsvertrag gesetzeskonform so zu gestalten, dass er den konkreten Bedürfnissen der Gründer entsprechend angepasst wird.

## 6. Dauer und Gesamtkosten bei der Gründung einer IKE

Dem Jahresbericht „Doing Business 2014“ der Weltbank zufolge nimmt die Gründung einer kleinen griechischen Firma mit beschränkter Haftung bis zu 14 Tagen in Anspruch und muss 5 Verwaltungsvorgänge durchlaufen. Die Gesamtkosten zur Gründung betragen 4,6% des Pro-Kopf-Einkommens oder (23 260 \$ BIP-pro-Kopf  $\times$  4,6% =) 1070 \$<sup>32</sup>. Für die Gründung einer IKE sind aber tatsächlich nur 3 bis 5 Tage und 4 Verwaltungsvorgänge erforderlich, während die Gründungskosten insgesamt nicht 300 € überschreiten, weil unter den Prüfungsstandard der Weltbank sowohl die griechische GmbH als auch die IKE fallen<sup>33</sup>.

## 7. Gründerhaftung

Für die entstandenen Verbindlichkeiten der IKE im Gründungsstadium bis zu ihrer Eintragung in das Handelsregister haften die Gründer den Gläubigern gegenüber persönlich und gesamtschuldnerisch. Die Gesellschaft kann aber diese Verbindlichkeiten innerhalb von drei Monaten ab der Handelsregistereintragung durch Beschluss der Gesellschafter oder der Geschäftsführung übernehmen<sup>34</sup>.

## III. Inhalt des Gesellschaftsvertrags

### 1. Gesetzlicher Mindestinhalt

#### a) Firma

Die Firma der IKE kann eine Sach-, Namens- oder Phantasiefirma sein. Auch eine Mischfirma aus diesen Bereichen ist zulässig. In der Firma muss die Bezeichnung „Idiotiki Kefalaiouchiki Etaireia“ oder die Abkürzung „IKE“ enthalten sein. Die Firma kann auch in lateinischer Schrift oder in einer anderen Fremdsprache ausgeschrieben sein. Falls die Firma in der englischen Sprache angegeben ist, muss sie die Bezeichnung „Private Company“ oder die Abkürzung „P.C.“ und bei einer Ein-Personen-Gründung die Bezeichnung „Single Member Private Company“ oder die Abkürzung „Single Member P.C.“ enthalten.

#### b) Sitz

Im Gegensatz zu den anderen griechischen Gesellschaftsformen, die ihren Sitz im Inland haben müssen, kann die IKE ihren effektiven Verwaltungssitz auch im Ausland begründen (Art. 45 § 3 G. 4072/2012). Im Gesellschaftsvertrag der IKE muss ein Ort im Inland als satzungsmäßiger Sitz der Gesellschaft angegeben sein, der Verwaltungssitz kann aber im Ausland liegen. Dies bedeutet konkret, dass eine IKE vom griechischen Recht als *lex societatis* geregelt wird, so-

27 Vgl. Art. 16 Abs. 5 G. 3419/2010.

28 Die Gebühren für die Pflichtmitgliedschaft an der IHK bewegen sich, je nach Unternehmensform und Sitzort, zwischen 50 EUR und 420 EUR jährlich; siehe die Gebührentabelle der Athener IHK unter ihrer eigenen Internetseite ([www.acci.gr](http://www.acci.gr)).

29 Der Erlass eines Ministerialbeschlusses hat den Vorteil, dass bei künftigen Änderungen des Musterprotokolls keine Gesetzesnovellierung und damit keine Anpassung durch das Parlament erforderlich sind.

30 Regierungsanzeiger Blatt A 216/5. 2. 2013.

31 Perakis (Fn. 3), S. 6.

32 Zahlen unter: <http://www.doingbusiness.org>.

33 Bis zum Jahr 2011 waren 15 Verwaltungsvorgänge und 38 Tage für die Gründung einer griechischen GmbH erforderlich, während die Gründungskosten 20,6% des BIP-pro-Kopf betragen; siehe Papadimopoulos/Fink, RIW 2013, 745, 754.

34 Es handelt sich um eine Schuldübernahme, auf der die Bestimmungen des Schuldrechts angewendet wird; siehe Antonopoulos (Fn. 8), S. 54.

lange sie im zentralen Handelsregister eingetragen ist<sup>35</sup>. Die Möglichkeit eines doppelten Sitzes der IKE kann für grenzüberschreitende Unternehmen relevant sein<sup>36</sup>. Somit kann eine IKE ihre Verwaltungszentrale und ihre wirtschaftliche Aktivität in einem anderen Staat haben bzw. entwickeln, wie es bereits vom EuGH anerkannt worden ist<sup>37</sup>. Ferner sieht das Gesetz (Art. 45 § 2 G. 4072/2012) ausdrücklich vor, dass die IKE ihren satzungsmäßigen Sitz in einen anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums verlegen kann, soweit dieser Staat die Verlegung und die Fortsetzung ihrer Rechtspersönlichkeit anerkennt<sup>38</sup>. Die grenzüberschreitende Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes setzt einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafter sowie die Erstellung eines Berichts voraus, in dem die Folgen der Verlegung für die Gesellschafter, die Gläubiger und die Arbeitnehmer dargelegt werden<sup>39</sup>.

Eine weitere Neuerung zur Stärkung der IKE sieht das Gesetz (Art. 43 § 5 G. 4072/2012) dadurch vor, dass die Satzung und derer Änderungen, soweit sie nicht notariell beglaubigt werden, sowie die Protokolle über Gesellschafter- und Geschäftsführerbeschlüsse in einer der Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten abgefasst und gehalten werden können. Falls eine IKE von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, müssen jedoch die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente nach Art. 14 G. 3419/2005 amtlich ins Griechische übersetzt sein.

### c) Gesellschaftszweck

Im griechischen Gesellschaftsrecht gehört der Gesellschaftszweck zum Mindestinhalt jedes Gesellschaftsvertrags. Unter diesen gesetzlichen Begriff fallen sowohl der Zweck der Gesellschaft als auch der Unternehmensgegenstand. Die Unterscheidung zwischen Unternehmensgegenstand und Zweck der Gesellschaft ist von Bedeutung, falls eine Änderung erfolgen soll. Ein Unternehmensgegenstand kann mit 2/3-Mehrheit geändert werden, während einer Zweckänderung alle Gesellschafter zustimmen müssen. Eine IKE und auch eine griechische GmbH können jede zulässige Geschäftstätigkeit zum Gegenstand des Unternehmens haben. Grenzen setzen nur die gesetzlich verbotenen Geschäftstätigkeiten und die guten Sitten.

### d) Gesellschaftskapital – Geschäftsanteile

Die wichtigste Neuerung des IKE-Rechts besteht darin, dass die Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft nicht zwingend von dem Gesellschaftskapital abhängig ist, wie dies bei einer griechischen GmbH oder griechischen AG der Fall ist<sup>40</sup>. Bei diesen „klassischen“ Kapitalgesellschaften besteht das Kapital aus Bar- und/oder Sacheinlagen; dieses ist in Aktien bzw. Anteilen zerlegt, die die Höhe der Kapitalbeteiligung jedes Gesellschafters bzw. Aktionärs bestimmen. In der IKE leiten sich die Geschäftsanteile aber nicht ausschließlich aus dem eingezahlten Kapital, sondern aus einer Bündelung von drei verschiedenen Einlagen ab<sup>41</sup>. Denn in der IKE können Kapitaleinlagen (kapitalmäßigen Einlagen), Nicht-Kapitaleinlagen (kapitalexternen Einlagen) und Einlagen in Form von Bürgschaften (Bürgerschaftseinlagen) eingebracht werden<sup>42</sup>. Dem Gesellschaftskapital werden aber nur die Kapitaleinlagen zugerechnet, obwohl die Nicht-Kapitaleinlagen und Bürgerschaftseinlagen auch bewertet sind und die Höhe der Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft bestimmen<sup>43</sup>. Jeder Geschäftsanteil entspricht zwingend nur einer Einlagenart. Der Gesellschafter kann jedoch mehrere Geschäftsanteile übernehmen, die un-

terschiedliche Arten der Einlagen vertreten. Die Geschäftsanteile der Gesellschafter einer IKE – wie auch die Geschäftsanteile einer griechischen GmbH – können nicht in einem handelsbaren Wertpapier verbrieft werden. Alle Geschäftsanteile gewähren die gleichen Rechte und Pflichten. Die Geschäftsanteile, welche Kapitaleinlagen vertreten, können aber Bezugsrechte durch Satzungsbestimmungen bei einer Kapitalerhöhung (Art. 90 § 2) oder bei der Aufteilung des verbleibenden Kapitalerlöses bei der Gesellschaftsabwicklung (Art. 105 § 5) gewähren.

Der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen über die Höhe des Gesellschaftskapitals, die Art und den Wert der Einlagen sowie die Gesamtzahl der Geschäftsanteile enthalten. Das Gesellschaftskapital, d. h. das Stammkapital, welches aus Kapitaleinlagen besteht, muss bei der Gründung der IKE vollständig eingezahlt sein. Der Geschäftsführer muss innerhalb eines Monats seit der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung eine Bescheinigung über die vollständige Einzahlung des Gesellschaftskapitals ausstellen, die in das zentrale Handelsregister eingetragen wird, ansonsten macht er sich strafbar. Im Fall der unvollständigen Einzahlung des Kapitals muss der Geschäftsführer eine Kapitalherabsetzung und die Annullierung derjenigen Geschäftsanteile vornehmen, die dem nicht entrichteten Kapital entsprechen<sup>44</sup>.

### aa) Kapitaleinlagen

Kapitaleinlagen in der IKE können wie in jeder Kapitalgesellschaft Bar- oder Sacheinlagen sein, die das Gesellschaftskapital bilden. Im Gegensatz zu der griechischen GmbH und der griechischen AG, wo der Wert der zu erbringenden Sacheinlagen von der dreiköpfigen Kommission der Art. 9 und 9a G. 2190/1920 (griech. AktG) ermittelt wird, wird der Wert der Sacheinlagen bei der IKE von den Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag oder in einem späteren Kapitalerhöhungsbeschluss frei bestimmt, soweit er nicht den Betrag von 5000 EUR übersteigt. Von großer Bedeutung ist in diesem Kontext die in der Literatur bereits umstrittene Frage, ob dieser Betrag alle zu erbringenden Sacheinlagen<sup>45</sup> oder nur die einzelne jedes Gesellschafters<sup>46</sup> umfasst. Gestützt auf den Wortlaut des Art. 77 § 2 G. 4072/2012, in dem

35 Dazu *Vasilakakis*, Das Recht des satzungsmäßigen Sitzes als *lex societatis* der IKE (griech. Text), in: Das Recht des kleinen-mittleren Unternehmens, 2013, S. 135 ff.

36 Dazu auch *Sotiropoulos*, EpiskED 2012, 1, 3.

37 Vgl. „Inspire-Art“ (EuGH, Urteil v. 30. 9. 20003, Rs. C-167/01, RIW 2003, 957); „Überseering“ (EuGH, Urteil v. 5. 11. 2002, Rs. C-208/00, RIW 2002, 954); „Centros“ (EuGH, Urteil v. 9. 3. 1999, Rs. C-212/97, RIW 1999, 447).

38 In einem solchen Fall beispielweise würde eine IKE in Deutschland in eine Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. GmbH oder in Frankreich in eine SARL umgewandelt.

39 Ausführlich dazu *Vasilakakis* (Fn. 35), S. 148.

40 Vgl. Begründung zum G. 4072/2012.

41 In der IKE stellt sich das „Stammkapital im klassischen Sinn“ als ein Teil des Sammelbegriffs „Gesamtheit der Gesellschaftereinlagen“ dar; siehe *Sotiropoulos*, EpiskED 2012, 1, 12; *Perakis* (Fn. 3), S. 10.

42 Ausführlich zu den dreierartigen Einlagen der IKE *Linaritis*, Die dreigliedrige Unterteilung der Einlagen in der Privaten Kapitalgesellschaft (griech. Text), in: Das Recht des kleinen-mittleren Unternehmens, 2013, S. 49 ff.

43 Zu dieser Neuerung im griechischen Kapitalgesellschaftsrecht *Perakis* (Fn. 3), S. 56 ff.; *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 151.

44 Dies kann auch durch einen Gesellschafterbeschluss vorgenommen werden; siehe *Spiridonos*, Das Recht der IKE und GmbH (griech. Text), 2012, S. 31.

45 Vgl. *Kourakis*, Fragen zur Abfassung der Satzung einer IKE – Auf der Suche nach den Grenzen der Satzungsflexibilität (griech. Text), in: Das Recht des kleinen-mittleren Unternehmens, 2013, S. 391.

46 Vgl. *Perakis* (Fn. 3), S. 58.

die Rede von dem Wert der einzelnen Sacheinlage ist, ist der zweiten Ansicht zu folgen.

Ein weiteres Novum stellt die gesetzliche Regelung über die Abschaffung des Mindestkapitals in der IKE dar. Bis zum 29. 5. 2013 musste das Kapital einer IKE mindestens „ein Euro“<sup>47</sup> betragen, so dass wenigstens ein Geschäftsanteil mit einem Nennwert auf 1 EUR ausgegeben werden musste. Nach der im Art. 11 G. 4155/2013 eingeführten Regelung kann sich das Gesellschaftskapital nunmehr auf Null belaufen<sup>48</sup>. Daher ist die Einbringung von Bar- und Sacheinlage für die Gründung einer IKE nicht mehr erforderlich. Dies bedeutet, dass ein Geschäftsanteil mit einem Mindestwert von 1 EUR, der einer Kapitaleinlage entspricht, nicht mehr zwingend ausgegeben wird<sup>49</sup>. Auch ist eine spätere effektive Herabsetzung des Gesellschaftskapitals auf einen „Nullbetrag“ und die Zurückzahlung der Kapitaleinlagen an die Gesellschafter möglich, soweit die Gesellschaftsgläubiger keine Einwendungen erheben. Die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals auf „Null“ wird die Annullierung der betreffenden Geschäftsanteile sowie den Verlust der gesellschaftlichen Mitgliedschaft zur Folge haben<sup>50</sup>. Damit kann die Gesellschaft weiter bestehen, soweit es Gesellschafter gibt, welche Geschäftsanteile halten, die kapitalexternen Einlagen oder Bürgschaftseinlagen vertreten. Obwohl kein Anteil mit einem Nennwert auf Null ausgegeben werden darf, ist die Feststellung des Gesellschaftskapitals auf den Nullbuchwert im Gesellschaftsvertrag erforderlich, sonst kann die Anlaufstelle bei der Gründung der IKE nicht über die Entrichtung einer anfallenden Kapitalkumulationssteuer entscheiden. Außerdem muss der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Höhe des Kapitals sowie die Art und den Wert der Einlagen enthalten. Anschließend muss im Rahmen der gesellschaftlichen Transparenz der Nullwert des Gesellschaftskapitals auf allen Gesellschaftsdokumenten angegeben sein<sup>51</sup>.

#### bb) Nicht-Kapitaleinlagen

Nicht-Kapitaleinlagen (kapitalexterne Einlagen) sind Leistungen bzw. Dienstleistungen, die nicht unmittelbar dem Gesellschaftskapital zugerechnet werden können, weil sie nicht bilanzierungsfähig sind<sup>52</sup>. Als solche kommen hauptsächlich die Arbeit eines Gesellschafters<sup>53</sup> oder Forderungen aus der Übernahme von Dienstleistungen in Betracht<sup>54</sup>. Diese Einlagen kommen bislang vor allem bei Personengesellschaften vor<sup>55</sup>. Sie werden im Gesellschaftsvertrag genau definiert und bei der Gesellschaftsgründung oder später von einem oder mehreren Alt- oder Neugesellschaftern für befristete oder unbefristete Zeit übernommen. Der/die Gesellschafter erhalten keine Vergütung für die zu erbringenden Dienstleistungen, die zum Gegenstand der kapitalexternen Einlagen geworden sind<sup>56</sup>. Der Wert dieser Einlage wird im Gesellschaftsvertrag von den Gründern oder zu einem späteren Zeitpunkt von dem neu eintretenden Gesellschafter und der Gesellschaft frei bestimmt. Die Gefahr einer Überbewertung besteht nicht, weil die kapitalexternen Einlagen nicht als haftbare Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz erscheinen können und daher keine Rolle für den Schutz der Gesellschaftsgläubiger spielen<sup>57</sup>. Darüber hinaus liegt im Interesse des Gesellschafters, die von ihm übernommene kapitalextreme Einlage in ihrem tatsächlichen Wert festzusetzen. Denn der Gesellschafter, der seiner sich aus der kapitalextremen Einlage hergeleiteten Leistungspflicht nicht nachkommt, kann von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft kann entweder die Pflichterfü-

lung<sup>58</sup> oder die Annullierung seiner Geschäftsanteile vor Gericht unter dem Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens verlangen. Der Gesellschaft stehen nur Entschädigungsansprüche gegen diesen Gesellschafter zu, wenn er aus der Gesellschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird oder seine Anteile zwangsveräußert werden, weil es in diesen Fällen zum Verlust der gesellschaftlichen Mitgliedschaft kommt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Wert seiner kapitalextremen Einlage. Tritt aber derselbe Gesellschafter aus der Gesellschaft infolge Erkrankungs- oder „Pensionierungsgründen“ aus, dann verpflichtet sich die Gesellschaft, ihm eine Abfindung in Höhe des vollständigen Wertes seiner kapitalextremen Einlage zu erstatten, weil die Übertragung dieser Einlagenart gesetzlich nicht vorgesehen ist.

#### cc) Bürgschaftseinlagen

Zur Etablierung der IKE auf dem Markt ist weiterhin die Einlage in Form von Bürgschaften bzw. Garantien<sup>59</sup> als alternativer Mechanismus zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger vorgesehen. Konkret bedeutet dies, dass ein Gesellschafter die persönliche Haftung gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten der IKE als Einlage bis zu einem bestimmten Betrag, der im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird, übernehmen kann<sup>60</sup>. In den Gesellschaftsvertrag wird auch eine Erklärung des persönlich haftenden Gesellschafters aufgenommen, dass er in der Lage ist und alles dafür tun wird, um auch künftig jederzeit in der Lage zu sein, die Zahlung der

47 Durch die Verwendung dieses Schlagworts wurde von Anfang an versucht, einerseits auf die Finanzierungsfreiheit und andererseits auf das Risiko der Führung einer möglicherweise unzureichend kapitalisierten IKE hinzuweisen; *Papadimopoulos*, Der Gläubigerschutz nach dem G. 4072/2012 (griech. Text) in: *Das Recht des kleinen-mittleren Unternehmens*, 2013, S. 178 f.

48 Ausführlich dazu *Perakis*, Von 1 Euro zu 0: Gedanken über das Nullkapital der IKE (griech. Text), DEE 2013, 745.

49 Dazu *Perakis*, DEE 2013, 745, 748, der auch Argumente für die mögliche Einführung eines „negativen Gesellschaftskapitals“ bei allen Kapitalgesellschaften vorbringt.

50 Damit stellt sich aber die Frage, ob die IKE weiter als Kapitalgesellschaft zu behandeln sei; siehe *Perakis*, DEE 2013, 745, 746.

51 Dazu unten unter V.

52 Die bilanzielle Sonderbehandlung von Wertansätzen der Nicht-Kapitaleinlagen und Bürgschaftseinlagen ist noch nicht geklärt, weil der angekündigte gemeinsame Beschluss des Finanz- und Entwicklungsministers noch nicht erlassen ist. Nach Art. 80 G. 4072/2012 sind diese Wertansätze immerhin bilanziell im Posten des Eigenkapitals auszuweisen; zu dieser Problematik *Leontaris*, Personengesellschaften-GmbH-IKE-Konsortien (griech. Text), 2013, S. 585 ff.

53 Auch in der französischen SARL kann in der Satzung die Arbeitsleistung eines Gesellschafters als Einlage eingestuft werden, die aber keinen Teil des Stammkapitals darstellt (Art. 1843-2 C.civ. und Loi 223-7 C. comm.); diese Regelung gilt auch für die *société par action simplifiée* (Art. 227-1 C. comm.).

54 Dazu *Sotiropoulos*, EpiskED 2012, 1, 9.

55 Vgl. *Perakis* (Fn. 3), S. 60 ff.

56 In diesem Fall werden die arbeitsrechtlichen Regelungen nicht angewendet; die als Gesellschaftseinlagen qualifizierten Arbeits- und Dienstleistungen stehen jedoch auf dem Prüfstand der bürgerrechtlichen Grundsätze des Guten Glaubens, der Verkehrssitte und des Verbots der missbräuchlichen Rechtsausübung (Art. 281 griech. BGB); siehe auch *Perakis* (Fn. 3) S. 61.

57 Dazu *Perakis* (Fn. 3), S. 62.

58 Nach *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 152, könne die Arbeitsleistung durch den unwilligen Gesellschafter nicht gerichtlich durchgesetzt werden, da ihre zwingende Erfüllung nicht verfassungskonform sei.

59 Dieser neue Rechtsbegriff im griechischen Recht stammt von dem französischen Rechtsbegriff „capital d'engagement“; dazu *Perakis* (Fn. 3), S. 13.

60 Zum Unterschied zwischen der Übernahme einer Bürgschaft im Recht der IKE und der Bürgschaft im griechischen Zivilrecht sowie zur Haftung eines oHG-Gesellschafters und eines IKE-Gesellschafters ausführlich *Psaroudakis*, Die Einlage in Form von Bürgschaften in der IKE (griech. Text), EpiskED 2012, 22.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe des von ihm übernommenen Betrages zu begleichen. Der Sinn dieser Erklärung liegt darin, dass sich der Gesellschafter bei Nichteinhaltung seines Versprechens strafbar macht<sup>61</sup>.

Der im Gesellschaftsvertrag angegebene Wert der Bürgschaftseinlage darf 75% der von dem Gesellschafter übernommenen Haftungssumme nicht übersteigen, deren Höhe auch im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben ist. Der Gesellschafter, der eine Bürgschaftseinlage hält, haftet für die Verbindlichkeiten der IKE unmittelbar und primär und nicht nur akzessorisch, wie die verwendete man Begriffsbezeichnung irrig annehmen lassen könnte<sup>62</sup>. Die Haftung des IKE-Gesellschafters ist aber entsprechend der Höhe der übernommenen Haftungssumme begrenzt. Wird dieser Gesellschafter von einem Gesellschaftsgläubiger in Anspruch genommen, kann er keine persönlichen Einreden und Einwendungen, sondern nur solche der Gesellschaft insoweit geltend machen, als sie auch von der Gesellschaft erhoben werden können<sup>63</sup>. Darüber hinaus kann er keinen internen anteiligen Ausgleich von seinen Mitgesellschaftern oder eine volle Befriedigung von der Gesellschaft verlangen, soweit er seine Gesellschaftsschuld bis zur Höhe der von ihm übernommenen Haftungssumme getilgt hat<sup>64</sup>.

Bei der Annullierung von Geschäftsanteilen, die der Bürgschaftseinlage entsprechen, wegen einer Zwangsveräußerung oder wegen Ausscheidens oder Ausschlusses des Gesellschafters kann der betroffene Gesellschafter weiterhin von den Gesellschaftsgläubigern bis zur Höhe des noch nicht geleisteten Betrags für diejenigen Gesellschaftsverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, die vor der Eintragung der Annullierung entstanden sind. Dieser Anspruch der Gesellschaftsgläubiger verjährt innerhalb von drei Jahren ab der Eintragung des Ereignisses in das zentrale Handelsregister<sup>65</sup>.

#### e) Dauer der Gesellschaft

Nicht zuletzt gehört die Dauer der zu gründenden IKE zum Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrags. Falls die Dauer nicht im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist, wird die gesetzliche Regelung (Art. 46 G. 4072/2012) angewendet, nach der die Dauer der Gesellschaft für zwölf Jahre gilt. Die satzungs- oder gesetzmäßige Dauer der Gesellschaft kann durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Gesellschafterbeschluss verlängert werden (Art. 68 § 2 und 72 § 5 G. 4072/2012).

### 2. Fakultativer Inhalt des Gesellschaftsvertrags

Im Vergleich zur griechischen GmbH sind die Spielräume der Satzungsfreiheit in der IKE durchaus größer, so dass die Gesellschafter über den Mindestinhalt hinaus viele weitere Fragen im Gesellschaftsvertrag regeln können. Nach dem Gesetz (Art. 40 § 2 G. 4072/2012) sind alle im Gesellschaftsvertrag aufgenommen Nebenabreden und Vereinbarungen wirksam, soweit sie nicht gegen zwingendes Recht verstoßen. Dies bedeutet im Konkreten, dass Nebenabreden oder Vereinbarungen, die gesetzliche Regelungen ergänzen bzw. ausfüllen, zulässig sind, während die von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Vereinbarungen unzulässig sind, falls sie ihrem zwingenden Charakter widersprechen<sup>66</sup>. Durch diese Konzeption können auch solche Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, die in der griechischen AG oder auch in der griechischen GmbH nur Gegenstand eines schuldrechtlichen Vertrages

sein könnten<sup>67</sup>. So kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein, dass einem Gesellschafter ein übertragbares Sonderrecht zur unentgeltlichen Nutzung von Unternehmensgegenständen eingeräumt werden kann. Dieses Recht kann auch auf seine Nachfolger übertragen werden. Einem Gesellschafter kann durch den Gesellschaftsvertrag auch eine Verpflichtung auferlegt werden, nach deren Inhalt dieser Gesellschafter eine Dienstleistung der Gesellschaft erbringen muss, die nicht als eine kapitalextreme Einlage eingestuft wird. Im Gesellschaftsvertrag kann weiter bestimmt werden, wer die Kosten für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung auf Antrag der Minderheit tragen muss. Durch Satzungsregelung kann auch die Rechtswirksamkeit des Austritts eines Gesellschafters aus der Gesellschaft von der Zahlung der ihm zustehenden Abfindung abhängig gemacht werden, obwohl nach dem Gesetz (Art. 92 G. 4072/2012) die Zahlung der Abfindung keine unabdingbare Voraussetzung für den Austritt des Gesellschafters darstellt.

### IV. Die Gesellschaftsorgane

Im Gegensatz zur griechischen GmbH, in der die Gesellschaftsorgane die Gesellschafterversammlung und der/die Geschäftsführer sind, werden in der IKE als Gesellschaftsorgane der Gesellschafterkorps, d. h. die Gesamtheit der Gesellschafter<sup>68</sup>, und der/die Geschäftsführer benannt. Die Bevorzugung des Begriffs „Gesellschafterkorps“ im Gesetzestext statt des Begriffs „Gesellschafterversammlung“ liegt darin begründet, dass die Gesellschafterbeschlüsse in der IKE nicht ausschließlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden müssen, wie es der Fall in der griechischen GmbH ist. Gesellschafterbeschlüsse in der IKE können wirksam sein, selbst wenn keine Versammlung einberufen worden ist und keine Sitzung stattgefunden hat. Dadurch soll schneller gehandelt werden können. Eine ähnliche Regelung ist bereits im griechischen Aktiengesetz durch das Reformgesetz 3604/2007 eingeführt worden<sup>69</sup>.

#### 1. Gesellschafterbeschlüsse im Rahmen der Versammlung

Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel innerhalb der Versammlung gefasst (Art. 69 § 1 G. 4072/2012). Der Geschäftsführer ist verpflichtet, innerhalb von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der der Jahresabschluss und der Lagerbericht sowie die Verwendung des Ergebnisses festgestellt werden. Darüber hinaus können der/die Ge-

61 Über einen möglichen Missbrauch dieses Versprechens zu Lasten von Gesellschaftsgläubigern Papadimopoulos (Fn. 47), S. 183; Lampropoulou, Die Private Kapitalgesellschaft, DFN 2012, 1479.

62 Es handelt sich um die Haftung eines OHG-Gesellschafters mit dem einzigen Unterschied, dass die Haftung des IKE-Gesellschafters nach der übernommenen Haftungssumme begrenzt ist; mehr dazu bei Antonopoulos (Fn. 8), S. 157 ff.

63 Vgl. die in § 129 Abs. 1 des deutschen HGB enthaltene Regelung.

64 Antonopoulos (Fn. 8), S. 159.

65 Antonopoulos (Fn. 8), S. 161.

66 Kourakis (Fn. 45), S. 381 ff.

67 Perakis (Fn. 3), S. 29.

68 So auch Kotsiris, Greek Law on Partnerships and Corporations, 2013, S. 261; Perakis (Fn. 3), S. 47.

69 Art. 32 § 3 griech. AktG, der durch Art. 40 § 3 G. 3604/2007 abgeändert wurde; dazu Koumpouras, Materielle rechtliche Fragen des deutschen und griechischen aktienrechtlichen Anfechtungsrecht, 2012, S. 131 ff.; Rokas, Die Reform des griechischen Aktienrechts, in: FS für Hopt, 2010, S. 3291 ff.

schäftsführer oder Gesellschafter, die mindestens 10% des Stammkapitals auf sich vereinigen, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen<sup>70</sup>.

Die Versammlung der Gesellschafter ist acht Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Einberufung wird jedem Gesellschafter mittels eines eingeschriebenen Briefes oder einer Email bekannt gemacht. Im Gesellschaftsvertrag wird der Versammlungsort bestimmt, der im Inland oder im Ausland sein kann. Falls der Versammlungsort nicht im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist, wird die Gesellschafterversammlung in der Gemeinde abgehalten, in der die Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat.

Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Im Gesellschaftsvertrag können aber Stimmrechtsausschlüsse und -begrenzungen festgelegt sein<sup>71</sup>. An der Gesellschafterversammlung können nur Gesellschafter teilnehmen, die im Handelsregister eingetragen sind. Ein Gesellschafter darf sich aber sowohl eines Vertreters bedienen als auch einen anderen zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen<sup>72</sup>. Die Anwesenheit der Gesellschafter ist nicht erforderlich. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass er an der Versammlung per Telekonferenz teilnehmen wird<sup>73</sup>.

Die Gesellschafterversammlung ist – unabhängig von den erschienenen Gesellschaftern und den vertretenen Stimmen – beschlussfähig, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes festgelegt ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Gesetz sieht vor, dass zur Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen, wie Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Auflösung, Fusion etc., eine qualifizierte Mehrheit von Zweidrittel erforderlich ist. Durch Satzungsbestimmungen können eine höhere Quote oder in bestimmten Fällen sogar die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung verlangt werden<sup>74</sup>.

## 2. Gesellschafterbeschlüsse außerhalb der Versammlung

Bei den nicht-börsennotierten griechischen Aktiengesellschaften kommt eine von allen Aktionären oder ihren Vertretern erstellte und unterschriebene Niederschrift einem Beschluss der Hauptversammlung gleich<sup>75</sup>. Diese Regelung wurde auch im Recht der IKE übernommen. Sie wurde aber flexibler gestaltet. Im Gegensatz zur einer nicht-börsennotierten AG, bei der die Wirksamkeit eines nicht in der Hauptversammlung gefassten Beschlusses die Einstimmigkeit aller Aktionäre voraussetzt<sup>76</sup>, ist bei der IKE ein ähnlicher Beschluss wirksam, wenn er mit der im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Stimmenmehrheit gefasst wird. Erforderlich ist nur, dass alle Gesellschafter sich schriftlich darauf einigen, einen Beschluss nicht in einer Versammlung zu fassen. Darüber hinaus ist es, anders als bei einer nicht-börsennotierten AG, bei der IKE nicht erforderlich, dass die Niederschrift<sup>77</sup> durch Umlauf von allen Gesellschaftern oder ihren Vertretern unterschrieben wird. Es reicht aus, dass der Gesellschafter seine Stimme per E-Mail abgibt. In diesem Fall verpflichtet sich der Geschäftsführer oder ein Gesellschafter, die E-Mails zu sammeln und dem Gesellschafterprotokoll beizufügen.

## 3. Mangelhafte Gesellschafterbeschlüsse

Vorbild des Beschlussmängelrechts der IKE sind Art. 35a und 35b des griechischen AktG, die das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht regeln<sup>78</sup>. Zur Qualifizierung der man-

gelhaften Beschlüsse bestimmen die diesbezüglichen IKE-Vorschriften (Art. 73 und 74 G. 4072/2012), dass ein Gesellschafterbeschluss, der in der Gesellschafterversammlung gefasst wird, entweder nichtig oder anfechtbar sein kann, während die nicht in der Versammlung gefassten mangelhaften Beschlüsse nichtig sind. Diese unterschiedliche gesetzgeberische Behandlung wird damit begründet, dass die innerhalb der Versammlung gefassten Beschlüsse über eine hohe Richtigkeitsgewähr verfügen<sup>79</sup>. Inhaltsfehler eines innerhalb der Versammlung gefassten Beschlusses führen zu seiner Nichtigkeit und Verfahrensfehler zu seiner Anfechtbarkeit<sup>80</sup>. Die anfechtbaren Beschlüsse sind so lange wirksam, bis sie vom Gericht für nichtig erklärt werden. Zur Erhebung einer Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft ist der Geschäftsführer oder derjenige Gesellschafter berechtigt, der entweder in der Gesellschafterversammlung nicht anwesend oder nicht vertreten war oder an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, aber gegen den Beschluss gestimmt hat. Die Anfechtungsklage muss innerhalb von vier Monaten nach der Aufnahme des angefochtenen Beschlusses in das Gesellschafterprotokoll geltend gemacht werden<sup>81</sup>.

Anders als im griechischen Aktienrecht, in dem eine Feststellungsklage gegen einen nichtigen Hauptversammlungsbeschluss nicht vorgesehen ist, kann ein nichtiger Gesellschafterbeschluss in der IKE durch ein gerichtliches Urteil festgestellt werden<sup>82</sup>. Berechtigt zur Erhebung der Klage ist jede Person, die ein rechtliches Interesse darlegt<sup>83</sup>. Die Klagfrist beträgt sechs Monate nach der Aufnahme des nichtigen Beschlusses in das Gesellschafterprotokoll.

## 4. Geschäftsführer

### a) Bestellung und Abberufung

Die Leitung der Geschäftsführung sowie die Befugnis, die IKE gegenüber Dritten zu vertreten, obliegen dem oder den Geschäftsführern. Als Geschäftsführer können eine oder mehrere natürliche Personen bestellt werden. Sie können Gesellschafter oder Dritte sein. Wie im griechischen GmbH-Recht geht auch das IKE-Recht vom Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung und der Gesamtvertretungsbefug-

70 Über die Einzelheiten zur Durchsetzung der Einberufung der Versammlung durch den/die Gesellschafter *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 107 ff.

71 Die Anteile, die den Stimmrechtsverboten unterliegen, werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit berechnet; ungültige abgegebene Stimmen oder Enthaltungen gehen auch nicht in die Berechnung ein; vgl. *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 117.

72 Vgl. *Spiridonos* (Fn. 44), S. 303.

73 Vgl. *Kourakis* (Fn. 45), S. 388.

74 Mehr dazu *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 117 f.; *Perakis* (Fn. 3), S. 52.

75 Vgl. *Koumpouras* (Fn. 69), S. 132.

76 Im neuen niederländischen GmbH-Recht können auch Gesellschafterbeschlüsse außerhalb der Hauptversammlung gefasst werden, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben (Art. 238 Burgerlijk Wetboek Boek 2).

77 Aus dem Gesetzeswortlaut des Art. 73 G. 4072/2012 lässt sich herleiten, dass die Ausfertigung der Niederschrift eine konstitutive Wirkung für die Entstehung des Gesellschafterbeschlusses hat; bejahend *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 120.

78 Ausführlich zum griechischen aktienrechtlichen Beschlussmängelrecht deutscher Sprache *Koumpouras* (Fn. 69), S. 127 ff.

79 Dazu *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 126; *Sotiropoulos*, EpiskED 2012, 1, 8.

80 Im Einzelnen *Perakis* (Fn. 3), S. 54 ff.

81 Der Beginn der Ausschlussfrist wurde mit dem Tag der Aufnahme des angefochtenen Beschlusses in das Gesellschaftsprotokoll und nicht mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister festgelegt, weil nicht alle Gesellschafterbeschlüsse in das Handelsregister eingetragen werden.

82 Vgl. *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 127.

83 Die Gesellschafter sind von der Darlegung eines rechtlichen Interesses ausgenommen; so auch *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 128.



nis aus, soweit keine Satzungsbestimmung über die Geschäftsführung getroffen ist. In der ersten Konstellation steht zunächst die Geschäftsführung allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu (gesetzmäßige Geschäftsführung)<sup>84</sup>. Eine Neuerung in diesem Fall besteht jedoch darin, dass jeder Gesellschafter allein Geschäftsführungshandlungen vornehmen darf, soweit durch ihre Unterlassung ein erheblicher Schaden für die Gesellschaft verursacht werden kann<sup>85</sup>. Der Gesellschafter verpflichtet sich aber, die anderen Gesellschafter über die von ihm durchgeführte Geschäftsführungshandlung unverzüglich zu informieren<sup>86</sup>.

In der zweiten Konstellation wird im Gesellschaftsvertrag oder durch eine Satzungsänderung<sup>87</sup> konkret bestimmt (satzungsmäßige Geschäftsführung), ob eine oder mehrere Personen als Geschäftsführer für bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt werden, ob sie Gesellschafter oder Dritte sein müssen, ob sie gemeinschaftlich oder getrennt die Geschäftsführungsaufgaben ausüben und ob einem oder mehreren Gesellschaftern ein Entsendungsrecht eingeräumt wird<sup>88</sup>. Die Bestellung der ersten Geschäftsführer kann in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Die weiteren Bestellungen zur Geschäftsführung erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter, es sei denn, dass in der Satzung eine darüber hinausgehende Mehrheit vorgesehen ist<sup>89</sup>.

Für die Abberufung der Geschäftsführer wird auch zwischen der gesetzmäßigen und der satzungsmäßigen Geschäftsführung unterschieden. Im ersten Fall steht die Geschäftsführung allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so dass eine Abberufung eines Geschäftsführers/Gesellschafter nicht möglich ist. Als Ersatzmittel wegen der Unmöglichkeit der Abberufung eines untreu handelnden Geschäftsführers kann nur sein Ausschluss aus der Gesellschaft in Betracht kommen<sup>90</sup>. Dagegen kann ein Geschäftsführer, dessen Bestellung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen wurde, durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter abberufen werden. Der abzuberufende Geschäftsführer, der Gesellschafter ist, darf an der Versammlung teilnehmen und abstimmen<sup>91</sup>. Im Gegensatz zum griechischen GmbH-Recht, wonach die Abberufung eines Geschäftsführers das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie den Erlass eines Gerichtsurteils auf Antrag eines Gesellschafters voraussetzt, ist für die Abberufung eines IKE-Geschäftsführers kein wichtiger Grund und kein Gerichtsurteil erforderlich, sofern er mit der Geschäftsführung für unbestimmte Zeit betraut wurde<sup>92</sup>. Falls ein Geschäftsführer durch Satzungsbestimmung für eine bestimmte Zeit bestellt wurde, kann die Abberufung wegen eines wichtigen Grundes auf Antrag der Gesellschafter, die 10% des Gesellschaftskapitals vertreten, gerichtlich erfolgen.

### b) Haftung

Die Haftung der Geschäftsführer in der IKE ist wie diejenige der Geschäftsführer in der griechischen GmbH und der Vorstandsmitglieder in der griechischen AG ausgestaltet. Sie haften persönlich für jede gesetz- oder satzungswidrige Handlung sowie für jedes Verschulden bei der Ausübung ihres Geschäftsführeramtes. Wie im deutschen GmbH-Recht gilt als Haftungsmaßstab die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bzw. Kaufmanns. Die *Business Judgment Rule* gehört zu den wichtigsten Bestimmungen des Haftungsrechts auch für Geschäftsführer der IKE<sup>93</sup>. Weiterhin wird eine Haftung nicht begründet, wenn sich die Handlung des Geschäftsführers auf einen gesetzmäßig gefassten Gesellschafterbe-

schluss stützt. Die Gesellschafter entscheiden über die Entlastung des Geschäftsführers. Dieser Entlastungsbeschluss bedeutet eine Billigung seiner Geschäftsführung. Er schließt eine spätere Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer aus, soweit sich diese Ansprüche auf Vorfälle gründen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits bekannt waren. Die Entschädigungsansprüche der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer verjähren in drei Jahren. Zur Geltendmachung der Klagsprüche ist auch jeder Gesellschafter aktivlegitimiert.

Der Geschäftsführer haftet in weiteren Fällen persönlich gegenüber den Gesellschaftern oder Dritten. In Betracht kommt eine Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 914 griech. BGB), aus sittenwidriger Handlung (Art. 919 griech. BGB), aus Rechtsmissbrauch (Art. 281 griech. BGB) und nicht zuletzt aus Verletzung von insolvenzrechtlichen Pflichten. Darüber hinaus ist die zivil- und strafrechtliche Haftung des Geschäftsführers für die nicht rechtzeitige Festsetzung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Umsatz- und Einkommenssteuer zu beachten, da die Strafen im Rahmen der Bekämpfung der Steuerhinterziehung verschärft wurden.

Nicht zuletzt ist zu betonen, dass dem Geschäftsführer kein Vergütungsanspruch gegen die Gesellschaft zusteht. Eine Satzungsregelung über eine Geschäftsführervergütung ist jedoch zulässig. Darüber hinaus liegt im Ermessen der Gesellschafter, eine jährliche Geschäftsführer-Vergütung zu beschließen. Die Angemessenheit einer Geschäftsführer-Vergütung unterliegt dem Maßstab der Grundsatzregelung des Art. 281 griech. BGB (Rechtsmissbrauchsverbot)<sup>94</sup>.

## V. Rechtsstellung der Gesellschafter

### 1. Rechte der Gesellschafter

Die wichtigsten Verwaltungs- und Vermögensrechte des einzelnen Gesellschafters sind das Stimmrecht, das Auskunftsrecht, das Gewinnrecht, das Recht auf Teilhabe am Liquidationserlös sowie das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den/die Geschäftsführer, falls er/sie gesetz- oder satzungswidrig gehandelt hat/haben. Diese Individualrechte basieren auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz, nach dem jeder Geschäftsanteil eine Stimme gewährt, die Beteiligungshöhe eines Gesellschafters am erzielten Gewinn der Gesellschaft sowie am Liquidationser-

84 Ist der Gesellschafter eine juristische Person, dann verpflichtet sie sich, eine natürliche Person als Geschäftsführer zu bestellen. In diesem Fall entsteht ein Auftragsverhältnis, so dass beide Personen für die Geschäftsführungshandlungen gesamtschuldnerisch haften; siehe *Mastrokostas*, Themen zur Geschäftsführung und Vertretung in der IKE – Die Einschaltung der Gesellschafter in die Geschäftsführung, in: Das Recht des kleinen-mittleren Unternehmens, 2013, S. 95 ff.

85 Vgl. *Perakis* (Fn. 3), S. 37.

86 Vgl. *Mastrokostas* (Fn. 84), S. 109.

87 Es besteht Uneinigkeit, ob für die nachträgliche Einführung der satzungsmäßigen Geschäftsführung durch Änderung des Gesellschaftsvertrags die Zweidrittelmehrheit oder die Einstimmigkeit erforderlich sei; vgl. *Perakis* (Fn. 3), S. 38; *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 57.

88 Im Falle der Einräumung des Entsendungsrechtes an mehrere Gesellschafter erfolgt die Bestellung des entsendeten Geschäftsführers durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Gesellschafter.

89 Vgl. *Perakis* (Fn. 3), S. 39.

90 Vgl. *Perakis* (Fn. 3), S. 40.

91 Vgl. *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 64.

92 Vgl. *Kotsiris* (Fn. 68), S. 256.

93 *Apostolopoulos*, Die Anwendung der business judgment rule in der IKE (griech. Text), in: Das Recht des kleinen-mittleren Unternehmens, 2013, S. 337 ff.

94 Vgl. *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 81.

lös nach Maßgabe der Zahl seiner Anteile bestimmt wird und der einzelne Gesellschafter Auskünfte über den Ablauf der Angelegenheiten der Gesellschaft zu jeder Zeit verlangen und nicht zuletzt Schadensersatzansprüche für die Gesellschaft gegen die Geschäftsführer geltend machen kann<sup>95</sup>.

Beschränkungen der Rechte des einzelnen Gesellschafters sind zulässig, soweit sie nicht gegen zwingende Gesetzesbestimmungen verstoßen und in der Satzung verankert sind. Solche zulässigen Satzungsbeschränkungen sind z. B. die Festsetzung von Höchstgrenzen der Stimmrechte eines oder mehrerer Gesellschafter, die Nichtausübung von denjenigen Stimmrechten, die den noch nicht geleisteten nicht-kapitalmäßigen Einlagen entsprechen, die Nichtbeteiligung oder die begrenzte Beteiligung am Gesellschaftsgewinn für eine bestimmte Zeit, die zehn Jahre nicht überschreiten darf<sup>96</sup>, und nicht zuletzt die Einräumung eines Vetorechtes gegen bestimmte Gesellschafterbeschlüsse.

Weiterhin sind andere Rechte der Gesellschafter als Minderheitsrechte ausgestaltet. So können Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10% des Gesellschaftskapitals ausmachen, den Geschäftsführer abberufen, eine Sonderkontrolle bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bei Gericht beantragen und die Beendigung des Liquidationsverfahrens durch gerichtlichen Beschluss herbeiführen, soweit dieses Verfahren innerhalb von drei Jahren nicht abgeschlossen ist. Diese Minderheitsrechte können auch satzungsgemäß in Individualrechte umgewandelt werden<sup>97</sup>. Eine Erhöhung des gesetzlich vorgesehenen 10%-Quorums durch eine Satzungsbestimmung ist jedoch unzulässig<sup>98</sup>.

## 2. Pflichten der Gesellschafter

Die Gesellschafter, die kapitalexterne Einlagen oder Einlagen in Form von Bürgschaften übernommen haben, sind verpflichtet, die vereinbarten Dienstleistungen nach der Gründung der Gesellschaft ständig zu erbringen oder die Bürgschaftssumme einem Gesellschaftsgläubiger bereitzustellen. Über die Einlagepflicht können die Gesellschafter weitere Verpflichtungen satzungsgemäß übernehmen. Solche Gesellschafterverpflichtungen können die unentgeltliche Nutzung von Sachen eines Gesellschafters durch die Gesellschaft oder die Erbringung von Fachleistungen eines Gesellschafters zugunsten der Gesellschaft sein<sup>99</sup>.

Nach dem Gesetz (Art. 65 G. 4072/2012) hat nur der Gesellschafter/Geschäftsführer eine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft. In der Literatur wird aber eine Treuepflicht sowohl zwischen den Gesellschaftern untereinander als auch der Gesellschaft gegenüber anerkannt<sup>100</sup>. Diese Treuepflicht leitet sich aus den zivilrechtlichen Grundsätzen des Guten Glaubens (Art. 288 griech. BGB) und des Verbots des Rechtsmissbrauchs (Art. 281 griech. BGB) oder aus dem ungeschriebenen Grundsatz der Macht und Verantwortung ab<sup>101</sup>. Unter den Anwendungsbereich der gesellschaftlichen Treuepflicht fallen z. B. die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Vornahme von Konkurrenzhandlungen<sup>102</sup>.

## VI. Gesellschaftliche Transparenz

Die Gründung einer IKE ohne Haftungskapital setzt eine erhöhte gesellschaftliche Transparenz voraus, damit betroffene Dritte im Allgemeinen und die Gesellschaftsgläubiger im Besonderen einen Einblick in das Unternehmen gewinnen können. Nach dem Gesetz (Art. 47 G. 4072/2012) ist die IKE verpflichtet, auf jedem Formular die Firma, das Gesell-

schaftskapital, die Handelsregisternummer, den Sitz, die vollständige Postanschrift, die Haftungssumme der bestehenden Bürgschaftseinlagen, die Liquidationsbezeichnung, falls sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, und nicht zuletzt die eigene Webseite anzugeben. Darüber hinaus ist der Geschäftsführer verpflichtet, diese Daten sowie seinen Namen und Zunamen, die Privatpostanschrift und die Art der Einlagen jedes Gesellschafters auf der Webseite der Gesellschaft anzugeben. Falls die IKE die eigene Webseite noch nicht bereitgestellt hat, verpflichtet sich der Geschäftsführer, alle diese Daten jedem Interessenten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft haftet Dritten gegenüber für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der „Transparenznorm“ entstanden sind, während sich der Geschäftsführer in diesem Fall strafbar macht. Anspruchsgrundlage für die zivilrechtliche Haftung der Gesellschaft ist der Grundsatz der unerlaubten Handlung (Art. 914 griech. BGB)<sup>103</sup>.

## VII. Jahresabschlüsse

Wie die griechische GmbH und die griechische AG ist die IKE zur Buchführung (doppelte Buchführung samt Jahresbilanz) gesetzlich verpflichtet. Am Ende des satzungsmäßigen Geschäftsjahres hat die IKE eine Inventur vorzunehmen. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse, die die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, das Gewinnausschüttungsverzeichnis und den Anhang umfasst, stützt sich auf die Ergebnisse des Inventars.

Für die Aufstellung der Jahresabschlüsse werden die Vorschriften über die griechische AG entsprechend angewendet. Somit werden die Jahresabschlüsse vom Geschäftsführer aufgestellt und unterschrieben. Danach werden die Jahresabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, es sei denn, dass es sich um „kleine IKEs“ handelt, die keiner Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschlüssen und der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegen. Diese kleinen IKEs, die zwei von den drei folgenden Schwellenwerten, d. h. eine Bilanzsumme von 2 500 000 EUR, Nettoumsatzerlöse von 5 000 000 EUR und eine durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten von 50 nicht überschreiten, brauchen nur eine zusammengefasste Bilanz und einen zusammengefassten Anhang aufstellen<sup>104</sup>.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Die Jahresabschlüsse unterliegen der Publizität. Der Geschäftsführer muss sie elektronisch im

95 Die Entschädigung wird der Gesellschaft zum Ausgleich des von ihr erlittenen Schadens erstattet.

96 Vgl. Art. 100 § 4 G. 4072/2012.

97 *Perakis* (Fn. 3), S. 97; verneinend *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 229.

98 Vgl. *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 229.

99 In der griech. GmbH oder griech. AG dürften diese Gesellschaftsverpflichtungen nur Gegenstand einer schuldrechtlichen Vereinbarung und nicht der Satzung sein; vgl. auch *Perakis* (Fn. 3), S. 98.

100 *Psichomanis*, Recht der Handelsgesellschaften (griech. Text), 2013, S. 415.

101 Vgl. *Giovanopoulos*, Die Treuepflicht in der Privaten Kapitalgesellschaft, in: Das Recht des kleinen-mittleren Unternehmens, 2013, S. 119 ff.

102 Mehr dazu *Perakis* (Fn. 3), S. 98 f.

103 *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 22.

104 Die Richtlinie 2012/6/EU, ABIEU Nr. L 81/3 vom 14. 3. 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG, ist noch nicht in das griechische Recht umgesetzt worden, nach der der erste Schwellenwert auf 350 000 EUR, der zweite auf 700 000 EUR und der dritte auf 10 Beschäftigte für die Kleinstbetriebe herabgesetzt werden können.

zentralen Handelsregister und auf der eigenen Webseite der Gesellschaft veröffentlichen<sup>105</sup>, ansonsten macht er sich strafbar.

Anders als in der deutschen Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), in der die Verpflichtung besteht, jedes Jahr 25 % des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage einzustellen, hat die IKE kontinuierlich 5 %<sup>106</sup> des Jahresüberschuss als gesetzliche Rücklage einzubehalten<sup>107</sup>. Dieser Betrag darf zum Ausgleich von aus der Bilanz sich ergebenden Verlusten oder zur Kapitalerhöhung aus Geschäftsmitteln verwendet werden. In der Satzung kann die Bildung von zusätzlichen Rücklagen bestimmt werden. Nach Abzug der gesetzlichen und der satzungsmäßigen Rücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung über die Gewinnausschüttung. In der Satzung kann auch ein Mindestgewinnbetrag festgeschrieben werden, der zwingend an die Gesellschafter ausgeschüttet werden muss. Wird den Gesellschaftern Gewinn unter Verstoß gegen das Gesetz, die Satzung oder einen Gesellschafterbeschlusses ausgeschüttet, dann haften sie nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung bis zur Höhe des Fehlbetrags neben Zinsen ab der Zustellung der Klageschrift<sup>108</sup>. Dieser Anspruch der Gesellschaft verjährt in fünf Jahren. Dasselbe gilt für den Geschäftsführer, der die rechtswidrige Gewinnausschüttung an die Gesellschafter vorgenommen hat. Darüber hinaus macht sich der Geschäftsführer wegen Gesellschafterbegünstigung und Verletzung der Buchführungspflicht strafbar.

Nach dem neuen Steuergesetz 4110/2013 ist der Steuersatz für versteuerbares Einkommen der Kapitalgesellschaften (IKE, griech. GmbH und griech. AG) auf 26 % und der Steuersatz für die Besteuerung ausgeschütteter Gewinne auf 10 % einheitlich festgelegt<sup>109</sup>.

### VIII. Auflösung und Abwicklung

Die im Gesetz (Art. 103 Abs. 1 G. 4072/2012) vorgesehenen Auflösungsgründe einer IKE sind mit denjenigen einer griechischen AG (Art. 47a griech. AktG) identisch. Im Einzelnen sind dies: a) Beschluss der Gesellschafter mit 3/4-Mehrheit, b) Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit, c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, d) die im Gesetz oder in der Satzung festgelegten Auflösungsgründe.

Nach Art. 53 G. 4072/2012 führt die Nichtigkeitsklage wegen Fehlens des Gründungsdokuments, wegen der Nichterwähnung der Firma, des Gesellschaftsgegenstandes sowie der Stammkapitalhöhe im Gesellschaftsvertrag, wegen eines rechtswidrigen Unternehmensgegenstandes und wegen Rechtsgeschäftsunfähigkeit der Gründer zur Auflösung der Gesellschaft. Die ersten drei Nichtigkeitsgründe können bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung behoben werden.

Darüber hinaus kann der Gesellschaftsvertrag weitere Auflösungsgründe vorsehen. Solche satzungsmäßigen Auflösungsgründe stellen die Entmündigung, die Insolvenz oder der Tod eines Gesellschafters, die Nichterteilung oder der Widerruf einer gewerblichen Genehmigung oder sogar die Gewährung eines Kündigungsrechts gegenüber einem oder mehreren Gesellschaftern dar<sup>110</sup>. Es kann in diesen Fällen vereinbart sein, dass der Eintritt des Ereignisses selbst bereits zur Auflösung der Gesellschaft führt oder dass zusätzlich der Erlass eines feststellenden Gerichtsurteils erforderlich ist<sup>111</sup>. Ferner kann die Auflösung im Gesellschaftsvertrag von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängig

gemacht werden. Voraussetzung für die Auflösung in diesem Fall ist ein rechtsgestaltendes Gerichtsurteil.

### IX. Zusammenfassende Bewertung der IKE

Wie die ersten Erfahrungszahlen zeigen, ist die Einführung der IKE in der Praxis als durchaus positiv eingestuft worden. Zweifelsohne hat sie zu einer bemerkenswerten Verbesserung Griechenlands im Weltbank-Ranking 2014 beim Kriterium der Unternehmensgründungen beigetragen.

Die wichtigste Neuerung des IKE-Rechts besteht in der Entkoppelung der Beteiligung an der Gesellschaft von dem Gesellschaftskapital, so dass eine IKE nicht nur durch die Erbringung von Kapitaleinlagen (Sach- und Bareinlagen), sondern auch durch die Erbringung von Nichtkapitaleinlagen (Arbeit und Dienstleistungen des Gesellschafters) oder Bürgschaftseinlagen gegründet werden kann. Diese Möglichkeit führt dazu, dass kein Startkapital bzw. Mindestkapital zur Gründung einer IKE erforderlich ist und die Gründer durch die vorgesehene weitgehende satzungsmäßige Flexibilität die Gesellschaft nach Belieben mehr person- oder kapitalbezogen gestalten können.

Ferner lassen sich vor allem folgende Modernisierungsmaßnahmen hervorheben: Die Abschaffung der notariellen Beurkundung der IKE-Satzung sowie des Vertrages über die Übertragung von Kapitalanteilen, die Nichteinschaltung eines Notars als Anlaufstelle bei der Abwicklung des Gründungsvorgangs und nicht zuletzt die Einführung der Standardsatzungen haben zur einer drastischen Verringerung der Gründungs- und Verwaltungskosten geführt. Die Möglichkeit der privatschriftlichen Abfassung aller Dokumente der IKE (Satzung und derer Modifikationen, Geschäftsbücher und Protokolle) in einer der offiziellen Sprachen der Europäischen Union sowie die Wahl eines ausländischen Sitzes „erleichtern“ die Beteiligung ausländischer Gesellschafter an der IKE und die Förderung der grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen. Weiterhin werden die gesellschaftliche Transparenz zum Schutz der Marktakteure im Allgemeinen und der Gesellschaftsgläubiger im Besonderen in den Vordergrund gerückt.

Insgesamt ist die IKE gesetzestechnisch solide ausgestaltet, an den Marktbedürfnissen effizient, kostengünstig und einfach ausgerichtet und nicht zuletzt für weniger geschäftserfahrene Existenzgründer und Kleinunternehmer gut steuerbar.



**Prof. Dr. Ioannis Papadimopoulos**

Jurastudium der Demokritus-Universität in Griechenland. 1990 Aufbaustudium am Fachbereich Jura in Gießen. 1994 Promotion in Gießen. Seit 1998 Ordentlicher Professor für Wirtschaftsrecht und Unternehmensberatung am Fachbereich Verwaltung und Wirtschaft der FH in Larissa. Er ist auch als Rechtsanwalt in Larissa tätig.

105 Die Nichtveröffentlichung des Jahresabschlusses führt zur Anfechtung des diesbezüglichen Gesellschafterbeschlusses sowie zur Strafbarkeit des Geschäftsführers; siehe *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 242.

106 In den anderen griechischen Kapitalgesellschaften besteht diese Pflicht, bis die gesetzliche Rücklage 1/3 des Grundkapitals erreicht.

107 Bei Nichterzielung eines Jahresüberschusses sowohl in der IKE als auch in der deutschen Unternehmergesellschaft läuft die Verpflichtung zur Bildung einer Rücklage ins Leere.

108 Ausführlich *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 251 f.

109 *Papadimopoulos/Fink*, RIW 2013, 745, 749.

110 Vgl. *Antonopoulos* (Fn. 8), S. 256 ff.

111 Vgl. *Perakis* (Fn. 3), S. 105.